

Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer

vom 14. Februar 2003^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 ¹,
auf Antrag des Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

Die Verordnung bezweckt

- a. die See- und Uferlandschaft des Sempachersees als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten,
- b. das Gebiet als Erholungsraum durch schonende Nutzung zu sichern,
- c. empfindliche Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu bewahren,
- d. beeinträchtigte Lebensräume so weit als möglich wiederherzustellen, vor allem die naturnahe Ufervegetation.

§ 2 *Schutzzonen*

Das geschützte Gebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- a. Wasserzone,
- b. Ruhezonen A und B für Wasservögel,
- c. Reservatzzone,
- d. Naturschutzzone,
- e. Uferschutzzone,
- f. Landschaftsschutzzone und
- g. Erholungszone.

§ 3 *Pläne*

¹Die Zonen sind in den Schutzplänen Nord und Süd 1:5000 vom 14. Februar 2003 eingezeichnet. Die Schutzpläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

²Die Pläne liegen in den Kanzleien der Gemeinden Eich, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Schenkon, Sempach und Sursee sowie beim Amt für Natur- und Landschaftsschutz zur Einsicht auf.

§ 4 *Markierung*

Die Ruhezonen für Wasservögel und die Reservatzzone werden durch das Amt für Natur- und Landschaftsschutz markiert, soweit dafür ein Bedarf besteht und die Berufsfischerei nicht behindert wird.

II. Schutz- und Nutzungsbestimmungen

1. Nutzungsbeschränkungen für die einzelnen Zonen

§ 5 *Wasserzone*

¹Die Wasserzone umfasst die gesamte Wasserfläche des Sees.

²Für die Inanspruchnahme der Wasserzone durch Bauten und Anlagen gilt das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 ².

³Es ist verboten, Gebiete mit Wasservegetation, wie Schilf, Binsen und Seerosen, zu befahren, diese Vegetation zu entfernen oder sonst wie zu zerstören.

⁴Die Zufahrt mit Schiffen zu den bewilligten Standplätzen ist jederzeit gestattet.

§ 6 *Ruhezonen für Wasservögel*

Die Ruhezone A und die Ruhezone B für Wasservögel sind Teile der Wasserzone. Sie sind Schutzzonen für das Brüten und Überwintern der Wasservögel.

§ 7 *Ruhezone A*

¹In der Ruhezone A für Wasservögel sind sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten das ganze Jahr verboten.

²Erlaubt sind Seeanstösserinnen und Seeanstössern

- a. die Durchfahrt mit Schiffen auf kürzester Strecke und
- b. das Schwimmen.

³Erlaubt ist zudem das Angeln vom ruhig liegenden Schiff aus vom 15. August bis 15. November.

§ 8 *Ruhezone B*

¹In der Ruhezone B für Wasservögel sind sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten während der Brutzeit

vom 1. April bis 15. August verboten.

²Erlaubt sind Seeanstösserinnen und Seeanstössern

- a. die Durchfahrt mit Schiffen auf kürzester Strecke und
- b. das Schwimmen.

§ 9 *Reservatzone*

¹Die Reservatzone umfasst besonders wertvolle Lebensräume im Uferbereich (Gehölze, Streueflächen, extensiv genutzte Wiesen).

²Eine Reservatzone ist ein Vorranggebiet des Naturschutzes. Sie dient dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor Störungen.

³In der Reservatzone sind alle landwirtschaftlichen Nutzungen auf die Pflegeziele auszurichten.

§ 10 *Naturschutzzone*

¹Die Naturschutzzone umfasst wertvolle, naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Ebenfalls zur Naturschutzzone gehören extensiv genutzte Wiesen, die an eine Reservatzone grenzen (Pufferflächen).

²In der Naturschutzzone sollen die bestehenden wertvollen Lebensräume erhalten und durch eine bessere Vernetzung aufgewertet werden.

³In der Naturschutzzone sind alle landwirtschaftlichen Nutzungen verboten ausser das Mähen.

§ 11 *Uferschutzzone*

¹Die Uferschutzzone umfasst die an den See grenzenden Privatgrundstücke, die in der Regel nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

²In der Uferschutzzone soll die unmittelbare Uferlandschaft von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die bestehenden naturnahen Ufer sind zu erhalten; nachteilig veränderte Uferabschnitte sollen aufgewertet werden.

³In den Gebieten der Gemeinden Schenkön, Eich und Sempach, die vom Lärm durch die Nationalstrasse A2 und die Kantonsstrasse K48 besonders betroffen sind, bleiben Lärmschutzmassnahmen sowie Massnahmen zum Bau eines Rad-/Gehweges vorbehalten.

⁴In der Uferschutzzone sind Einrichtungen für den Privatgebrauch gestattet (Tische, Sitzbänke, Cheminées,

Spielgeräte und dergleichen), wenn sie zur Wasserzone einen Abstand von mindestens 8 m einhalten und sich in die Uferlandschaft eingliedern. Für kleine Grundstücke können Ausnahmen gestattet werden.

⁵Die Pflege von Gärten, die zu bewohnten Bauten gehören, ist gestattet, wobei ausser eigenem Kompost keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen.

§ 12 *Landschaftsschutzzone*

¹Die Landschaftsschutzzone umfasst einen bis maximal 500 m breiten Grüngürtel um den See.

²In der Landschaftsschutzzone ist der Gesamtcharakter der Seelandschaft zu wahren. Die ortstypischen Landschaftselemente wie Wiesen, Gräben, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten, Bach- und Feldgehölze sollen in ihrer natürlichen Eigenart so weit wie möglich erhalten und gefördert werden. Die übrigen Funktionen der Landwirtschaftszone nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 ³ bleiben erhalten.

³Zulässig sind zonenkonforme Bauten und Anlagen im Sinn von Artikel 16a Absätze 1 und 2 RPG. Innere Aufstockungen im Bereich der Tierhaltung gemäss Artikel 36 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 ⁴ sind nur zulässig, wenn die Bewirtschaftungsvorschriften der Verordnung über die Verminderung der Phosphorbelastung der Mittellandseen durch die Landwirtschaft vom 24. September 2002 ⁵ eingehalten sind.

⁴Bauten und Anlagen haben sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sind verboten, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Form oder Farbe die See- oder Kulturlandschaft beeinträchtigen oder wenn sie erhebliche ökologische Störungen verursachen. Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zur Wasserzone beträgt 50 m, gemessen ab Grenze gemäss Grundbuchplan.

§ 13 *Erholungszone*

¹In der Erholungszone können die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung Bauten und Anlagen vorsehen, die der Öffentlichkeit zur Benützung des Sees und seiner Ufer dienen.

²Solange kommunale Nutzungsvorschriften fehlen, gelten in einem Uferstreifen von 20 m Breite die Bestimmungen der Uferschutzzone, im übrigen Bereich die Bestimmungen der Landschaftsschutzzone.

³Bauten und Anlagen haben sich in die landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sind verboten, wenn sie die Uferlandschaft beeinträchtigen.

⁴Für die Pflanzung von Ufergehölzen, Hecken, Lebhägen oder Einzelbäumen sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

2. Weitere Nutzungsbeschränkungen

¹In der Reservat-, in der Naturschutz- und in der Uferschutzzone sind Vorkehrungen und Nutzungen verboten, die den Schutzziele entgegenstehen.

²In diesen Zonen ist insbesondere Folgendes verboten:

		Geltungsbereich		
		Reservat- zone	Natur- schutzzone	Ufer- schutzzone
a.	Bauten und Anlagen zu errichten* oder aufzustellen, namentlich auch – Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Materialkisten, – provisorische Bauten und Einrichtungen, – Bodenbefestigungen, naturferne Ufersicherungen, – Mauern und feste Einfriedungen (ohne einfache landwirtschaftliche Viehzäune), – Feuerstellen und Gartencheminées, – Sport- und Freizeiteinrichtungen, Surfbrettständer	x	x	x ¹⁾
b.	die natürliche Ufer- oder Riedvegetation zu beeinträchtigen	x	x	x
c.	Terrainveränderungen jeder Art vorzunehmen, namentlich Ablagerungen, Aufschüttungen (einschliesslich landwirtschaftlicher Bodenverbesserungen), Abgrabungen, Entwässerungen und Ähnliches	x	x	x
d.	Dünger oder Pflanzenschutzmittel auszubringen	x	x	x
e.	Gebiete zu betreten oder zu befahren	x ²⁾ 3)		
f.	Vieh weiden zu lassen	x ⁴⁾	x ⁴⁾	x ⁴⁾

g.	Rasenschnitt, Gartenabraum, Asche und dergleichen abzulagern	x	x	x ⁵⁾
h.	landwirtschaftliche Nutzflächen mit Hecken oder Lebhägen zum Zweck der Erholungsnutzung zu unterteilen	x	x	x
i.	abseits von Wegen zu reiten	x		
k.	zu campieren oder zu zelten, d.h. Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder dergleichen aufzustellen, einzurichten oder zu nutzen	x	x	x
l.	Feuer zu machen	x	x	
m.	Boote und Schwimmkörper aller Art zu stationieren	x	x	x ⁵⁾

x: in der entsprechenden Zone
verboten

*Für bestehende Bauten und Anlagen gelten neben dieser Verordnung die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Bestandesgarantie (Art. 24c Raumplanungsgesetz, SR 700; Art. 41–43 Raumplanungsverordnung, SR 700.1). Wenn Bauten und Anlagen den Sempachersee in Anspruch nehmen, ist zudem das kantonale Wasserbaugesetz (SRL Nr. 760) zu beachten.

¹⁾Zulässig sind Einrichtungen für den Privatgebrauch ausserhalb des Uferbereichs (§ 11 Absatz 4).

²⁾Erlaubt sind Ausnahmen für Pflegearbeiten und für die Aufsicht sowie das Betreten entlang des Zällmoosweges bei gefrorenem Boden oder Schnee.

³⁾Seeanstösserinnen und Seeanstössern ist der Zugang zu den eigenen Bauten und Anlagen jederzeit gestattet.

⁴⁾Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz.

⁵⁾zulässig ausserhalb des unmittelbaren Uferbereichs

§ 15 *Pflege und Bewirtschaftung der Reservat- und der Naturschutzzone*

¹Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter pflegen und bewirtschaften die Flächen der Reservat- und der Naturschutzzone. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz kann mit ihnen Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen.

²Die Streueflächen sind einmal pro Jahr zu mähen. Die extensiv genutzten Wiesen dürfen zwei- bis dreimal pro Jahr gemäht werden. Streueflächen dürfen frühestens am 15. September, extensiv genutzte Wiesen frühestens am 15. Juni gemäht werden; das Schnittgut ist bis 15. Februar wegzuführen. Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz, gelten die darin festgelegten Schnittintervalle und -zeitpunkte.

³Der Unterhalt bestehender Gräben ist in Absprache mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz zulässig.

⁴Wird die Pflege der Reservat- oder der Naturschutzzone vernachlässigt, kann der Kanton Ersatzmassnahmen treffen.

§ 16 *Jagd*

¹In den Ruhezeiten, in der Reservat- und in der Naturschutzzone ist die Jagd auf Wasservögel an insgesamt drei Tagen vom 1. September bis 15. November erlaubt.

²In der Reservat- und in der Naturschutzzone ist die Einzeljagd an insgesamt drei Tagen vom 1. Oktober bis 31. Dezember erlaubt.

³Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind in die Jagdpachtverträge aufzunehmen.

⁴Der Abschuss kranker oder verletzter Tiere ist jederzeit möglich.

3. Vorschriften für alle Zonen

§ 17 *Gehölze*

¹Der Schutz, die Nutzung und die Pflege der Gehölze richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 ⁶.

²Die Bewilligung für das Fällen von Bäumen im Schutzgebiet erteilt das Amt für Natur- und Landschaftsschutz. Im Wald ist die Revierförsterin oder der Revierförster zuständig ⁷.

³Für Ufergehölze oder andere Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

§ 18 *Revitalisierung*

¹Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz fördert die Wiederherstellung der natürlichen Ried- und Ufervegetation oder anderer naturnaher und standortgerechter Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

²Massnahmen, die über die Nutzungsbeschränkungen der §§ 9, 10 und 14 sowie über die ordentliche Pflege und Bewirtschaftung gemäss § 15 hinausgehen, sind über Vereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu verwirklichen.

4. Ausnahmegewilligungen

§ 19 *Voraussetzungen*

¹Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden,

- a. im Interesse der Schutzziele oder
- b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

²Vorbehalten bleiben Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ⁸ und die Artikel 24 ff. RPG.

§ 20 *Zuständigkeit*

¹Zuständig ist

- a. für Ausnahmegewilligungen im Sinn der Artikel 24 ff. RPG das Raumplanungsamt gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 ⁹,
- b. für andere Ausnahmegewilligungen das Amt für Natur- und Landschaftsschutz.

²Über ein Bewilligungsgesuch zur Beseitigung der Ufervegetation nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 ¹⁰ entscheidet das Amt für Natur- und Landschaftsschutz.

III. Widerhandlungen

§ 21 *Strafbestimmungen*

¹Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung geschütztes Gebiet zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ¹¹ mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis 100000 Franken bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis 40000 Franken.

²Wer die Vorschriften der §§ 5 Absatz 3, 7, 8, 10 Absatz 3, 14, 15 Absätze 2 und 3 und 16 Absätze 1 und 2 verletzt, wird gemäss § 53 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis 20000 Franken, in leichten Fällen bis 5000 Franken bestraft.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer vom 20. Juli 1964 ¹² wird aufgehoben.

§ 23 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann

Staatsschreiber: Viktor Baumeler